

## **Gebührensatzung der Hochschule Biberach in der wissenschaftlichen Weiterbildung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, Satz 1, 13 Abs. 1 und 2 sowie 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014, hat der Senat der Hochschule Biberach in seiner Sitzung vom 28.06.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gebühren, die für die Teilnahme an weiterbildenden Bachelor- und Master-Studiengängen sowie für Kontaktstudien- und Zertifikatsangebote im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung erhoben werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Hochschule Biberach erhebt im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung Gebühren für folgende Studienangebote:
  - weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 31 Abs. 2 und 3 LHG
  - Kontaktstudienangebote gem. § 31 Abs. 5 LHG
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gem. §§ 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gem. dem Studierendenwerkgesetz und der Beitragssatzung der Studierendenschaft bleiben davon unberührt.

### **§ 3 Entstehen der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem verbindlichen Antrag auf Teilnahme an einem Kontaktstudienangebot bzw. bei einem weiterbildenden Studiengang mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung. Teilnehmende verpflichten sich mit der verbindlichen Anmeldung, mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung zur fristgerechten Entrichtung der jeweiligen Gebühren.
- (2) Ein Weiterbildungsangebot kann ausgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Angebotszeitraum eine Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht wird. Die Mindestteilnehmendenzahl variiert zwischen den Studienangeboten und wird jeweils vom Rektorat festgelegt.

#### **§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Je nach Umfang und Ausgestaltung der Studien- und Kontaktstudienangebote wird die Höhe der Gebühren von der Hochschule festgesetzt und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. angepasst.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für weiterbildende Studiengänge bzw. für Kontaktstudien werden mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (4) Die Gebühren für die weiterbildenden Studiengänge werden semesterweise erhoben. Bei Immatrikulation wird der Gebührenbescheid vor Beginn des Semesters erlassen, in den folgenden Semestern mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester.
- (5) Bei Kontaktstudien wird die Gebühr pro Kontaktstudium erhoben. Der Erlass des Gebührenbescheids ergeht vor Aufnahme des (Kontakt-)studiums. Werden die Gebühren nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Fälligkeit entrichtet, kann der Studierende das (Kontakt-)studium nicht aufnehmen.

#### **§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung und Beurlaubung**

- (1) Bei Exmatrikulation sind alle bis dato erhobenen Gebühren zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester werden erlassen.
- (2) Nach Erlass des Gebührenbescheids ist ein Rücktritt innerhalb der nächsten 14 Tage kostenfrei und ohne Angabe von Gründen möglich und muss schriftlich erfolgen. Ab der Aufnahme des (Kontakt-)studiums ist ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich.
- (3) Im Falle eines Rücktritts vor Beginn der Aufnahme des (Kontakt-)studiums kann die Gebühr nach Stellung eines schriftlichen Antrags zu 50% erstattet werden.
- (4) Eine Rückerstattung nach Aufnahme des (Kontakt-)studiums ist nur in besonderen Fällen möglich. In diesem Fall wird die Höhe der Rückerstattung gemessen an den bereits in Anspruch genommenen Leistungen vom Vorsitzenden der Zulassungskommission festgesetzt.
- (5) Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studienseesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.
- (6) Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.

#### **§ 6 Stundung und Erlass**

- (1) Die Hochschule Biberach kann in besonderen Fällen auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

- (2) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmen sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m. §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben hiervon unberührt.
- (3) Anträge zur Stundung, Ratenzahlung oder Erlass sind vor Beginn des Semesters zu stellen. Die Entscheidung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, 28.06.2017

gez.

Professor Dr. Thomas Vogel  
Rektor

## Anlage 3

### Master Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften (M. Sc.)

	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Pharmazeutische Grundlagen und Antikörper Engineering (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.490 € <sup>1</sup> 1.590 €
<b>2</b>	<b>Medizinische Grundlagen (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.150 € <sup>2</sup> 1.250 €
<b>3</b>	<b>Methodenentwicklung, Good Manufacturing Practice (GMP) und Qualitätssicherung (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.750 € <sup>3</sup> 1.850 €
<b>4</b>	<b>Key Account und Pharma-Marketing (Modul 3 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	590 € <sup>4</sup> 640 €
<b>5</b>	<b>Projektmanagement und Professional Skills (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.150 € <sup>5</sup> 1.250 €
<b>6</b>	<b>Upstream Processing (USP), Downstream Processing (DSP) an Process Optimization (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	Wird noch bekannt gegeben
<b>7</b>	<b>Cell Line Engineering (Modul 3 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	590 € <sup>4</sup> 640 €
<b>8</b>	<b>Arzneimittelzulassung und Recht (Modul 6 LP)</b> - Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.150 € 1.250 €

<sup>1</sup> Dieses Modul wird im Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 390 € angeboten.

<sup>2</sup> Dieses Modul wird im Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 290 € angeboten

<sup>3</sup> Dieses Modul wird im Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 390 € angeboten.

<sup>4</sup> Dieses Modul wird im Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 145 € angeboten.

<sup>5</sup> Dieses Modul wird im Sommersemester 2019 einmalig zum Einführungspreis von 290 € angeboten.

<b>9</b>	<b>Grundlagen der Medizintechnik und Messtechnik der Medizintechnik (Modul 6 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.150 € <sup>6</sup> 1.250 €
<b>10</b>	<b>Labordiagnostik (Modul 6 LP)</b>	
	- Für immatrikulierte Studierende - Für Kontaktstudierende	1.490 € <sup>7</sup> 1.590 €

<b>11</b>	Kontaktstudium Certificate of Advanced Studies <b>Medizinische Forschung: Stammzelltherapiekonzepte (CAS 12 LP)</b>	2.640 € <sup>8</sup>
<b>12</b>	Kontaktstudium Certificate of Advanced Studies <b>Medizin &amp; Technik: Was steckt hinter Labordiagnostik (CAS 12 LP)</b>	2.640 € <sup>9</sup>
<b>13</b>	Kontaktstudium Certificate of Advanced Studies <b>Fertigarzneimittel: Zulassung, Recht &amp; Marketing (CAS 12 LP)</b>	1.930 € <sup>10</sup>
<b>14</b>	Kontaktstudium Certificate of Advanced Studies <b>Von GMP bis QS: Qualität in der pharmazeutischen Produktion (CAS 12 LP)</b>	2.900 € <sup>11</sup>

<b>15</b>	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls inkl. erneuter Prüfungsabnahme	60 % der Gebühr
<b>16</b>	Gebühr für das Modul „Masterthesis“ (bei Anfertigung außerhalb) inkl. Prüfungsabnahme und Zeugnisausstellung	1800 €
<b>17</b>	Gebühr für das Modul „Masterthesis“ (bei Nutzung der Infrastruktur wie Laborräume der Hochschule) inkl. Prüfungsabnahme und Zeugnisausstellung	4500 €
<b>18</b>	Gebühr zur Erstellung eines Zertifikats bei immatrikulierten Studierenden	25 €

<sup>6</sup> Dieses Modul wird zum Sommersemester 2019 einmalig zum Einführungspreis von 290 € angeboten.

<sup>7</sup> Dieses Modul wird zum Sommersemester 2019 einmalig zum Einführungspreis von 390 € angeboten.

<sup>8</sup> Dieses CAS wird zum Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 1.780 € angeboten.

<sup>9</sup> Dieses CAS wird zum Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 580 € angeboten.

<sup>10</sup> Dieses CAS wird zum Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 1.515 € angeboten.

<sup>11</sup> Dieses Modul wird zum Wintersemester 2018/19 einmalig zum Einführungspreis von 1.840 € angeboten.

Die Module zum Einführungspreis werden in den angegebenen Semestern erstmalig angeboten und befinden sich in einer durch das Land Baden-Württemberg und den ESF geförderten Pilotphase.